ZBB 2009, 66

GBV § 15

Eintragung einer GbR im Grundbuch unter ihrem Namen

BGH, Beschl. v. 04.12.2008 – V ZB 74/08 (KG), ZIP 2009, 66 = ZfIR 2009 (m. Anm. Vollmer) = DB 2009, 109 = WM 2009, 171

Amtliche Leitsätze:

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben.

2. Sieht der Gesellschaftsvertrag keine Bezeichnung der GbR vor, wird die GbR als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus…“ und den Namen ihrer Gesellschafter eingetragen.

3. Leitet die GbR ihr Recht aus einer Gerichtsentscheidung ab, genügt deren Rubrum als Nachweis ihrer Identität und der Vertretungsbefugnis des handelnden Gesellschafters. Zusätzliche Nachweise können nur verlangt werden, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich nach Erlass der Gerichtsentscheidung Veränderungen bei Namen, Gesellschafterbestand oder Vertretungsbefugnissen ergeben haben; der bloße Zeitablauf genügt als Anhaltspunkt nicht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG